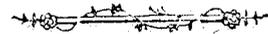


Laterne, ernstlich und bey Vermeidung der im Strafregulativ wegen der Forst-Jagd- und Fischerey-Excesse de 1786 auf die Ausübung der Fischerey durch Fremde und auf den Gebrauch der Kiebgarn und Nachtkörbe gesetzten Strafen, sondern verordnen auch, daß, wann sich ein nicht zur Fischerey Berechtigter dergleichen Excesse zu Schulden kommen läßt, solcher mit der in jenem Regulativ auf das unbefugte Fischen mit Angel und Harnm bestimmten Strafe doppelt belegt werde. Ueberdas versprechen Wir demjenigen, der den Thäter einer nächtlichen Fischerey auf Herrschaftlichen Bächen mittelst der Laterne sicher anzeigen kann, eine Belohnung von 2 $\frac{1}{2}$  Rthlr. die aus Gräflicher Landrentey gezahlet werden soll.

Diese Verordnung ist sowohl von den Canzeln und in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt zu machen, als auch in den besonders an den Fischbächen belegenen Krügen anzuschlagen. Gegeben Detmold den 9ten März, 1789.



Num. CXXXV.



Num. CXXXV.

### Depositens-Ordnung vom 12ten März 1789.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent v.

Da der Landes-Credit, die Ehre der Gerichte, ihre Sicherstellung vor Verantwortung und Schaden, und die Sicherheit des Eigenthums der Untertanen nicht wenig mit davon abhängen, daß die gerichtlich deponirten Gelder in ganz sicherer und ordentlicher Verwahrung gehalten, und getreu und zweckmäßig verwaltet werden; es aber bisher in dieser Grafschaft deshalb noch an einer gesetzlichen Vorschrift fehlte; so haben Wir in Kraft obhabender Regierender Vormundschaft folgende Depositatsverordnung, jedoch vorerst nur für die Obergerichte und Aemter zu erlassen, für heilsam erachtet.

#### I. Von Depositatsbehältnissen, Depositoriis und Depositenbuch.

S. 1.

Wie Deposita gegen äußere Gewalt und Zufall zu verwahren sind.

Zur Aufbewahrung der ins gerichtliche Depositum kommenden Sachen, sie mögen nun in baaren Geldern, Urkunden oder in

L 1 2

Fra.

Prätiosis bestehen, sollen bey jedem Obergericht und Amt, wo der gleichen noch nicht vorhanden sind, ein oder, wo es die Menge der Depositorum erfordert, mehrere bey Feuergefähr leicht fortzubringende, mit zwey verschiedenen Schlössern und Schlüsseln versehene feste Depositions-Schränke, oder stark mit Eisen beschlagene Kasten auf Kosten der Sportelcasse angeschafft werden.

## §. 2.

Diese Schränke oder Kasten sind auf dem Gericht an einem gegen Einbruch und Feuergefähr, so viel möglich, gesicherten Ort zu stellen, keinesweges aber in der Privatwohnung der Beamten zu verwahren. Im Fall also die Amtsstuben dazu nicht sicher genug eingerichtet seyn sollten, ist der Vormundschaftlichen Regierung davon, mit Vorschlag eines andern mehr sichern Orts, förderfamst zu berichten, und damit Genehmigung der Wahl desselben, oder andere Verfügung zu befördern.

## §. 3.

Dasjenige Gericht, das nach dieser Vorschrift nicht für gehörige Sicherung der Depositalthältnisse sorget, haftet für den daraus entstehenden Schaden, und ist solchen den Interessenten zu ersetzen schuldig.

## §. 4.

Zur Administration jeder Depositen-Casse sind zwey Depositarii zu bestellen.

Zur getreuen und sichern Verwaltung der Depositorum sind in der Regel bey jedem Obergericht, und auch bey jedem Amt, wenn dieses aus mehr als aus einer Person bestehet, zwey Depositarii, nemlich ein Curator und ein Rechnungsführer, zu bestellen.

## §. 5.

## §. 5.

Jeder von beyden soll zu dem Depositalthältniß einen besondern Schlüssel haben, und diesen dergestalt in genauer Verwahrung halten, daß keiner ohne den andern jenes eröffnen, noch etwas hinein, oder herausbringen kann.

## §. 6.

Wie es damit a) bei den Obergerichten und

Bey den Obergerichten wechseln die Glieder des Collegiums in dem Amt eines Curators der Depositencasse jährlich ab; hingegen bleibt der dazu bestellte Gerichtssecretär beständiger Rentant.

## §. 7.

b) bey den Aemtern zu halten ist.

Bey den Aemtern, wobey mehr als ein Beamter angestellt ist, vertritt der Justizbeamte die Stelle des Curators; hingegen führet der Amtschreiber oder der Amtsvogt die Depositenrechnung. Bey denjenigen Aemtern aber, die außer dem Drostent nur aus einem Beamten bestehen, bleibt diesem zwar noch zur Zeit bis auf andere Verordnung die Depositen-Casse mit den Schlüsseln zum Depositenkasten allein anvertrauet; er ist aber deswegen zur Leistung einer von Vormundschaftlicher Regierung, nach der Größe des Amtes, und nach der Anzahl und Wichtigkeit der darin wahrscheinlich vorkommenden Depositorum, zu bestimmenden Caution anzuhalten.

## §. 8.

Von Einrichtung der zur richtigen Rechnungsführung nöthigen Depositalthältnisse.

Damit über alle Deposita richtige Rechnung geführt, und auch der Betrag der angenommenen und wieder ausgezahlten Gelder

der geschwind übersehen werden kann, muß bey jedem Gericht, wobey es noch nicht eingeführet ist, sogleich ein gebundenes paginirtes Depositencaffenbuch angeschafft, und nach dem unter Nr. 1. beygefügeten Schema eingerichtet werden.

Dieses Buch ist beständig mit in dem Depositatbehältniß zu verwahren, und darin auf einer Seite alle Einnahme, und auf der gegenübersiehenden alle Ausgabe dergestalt einzutragen, daß alle Posten der Einnahme und Ausgabe von jedem Deposito an einem Ort zu finden sind. Zu dem Ende ist darin jeder vorkommenden Sache oder Masse ihr besonders Folium anzuweisen, und sind dazu, nachdem die Masse mehr oder weniger beträchtlich ist, und wahrscheinlich werden wird, ein oder mehrere Blätter zu bestimmen. Auch ist der Schluß des Buchs zur Erleichterung des Nachschlagens zu einem alphabetischen Register nach dem Nahmen der Massen oder der Sachen einzurichten.

## §. 9.

Vom Delagsbuch.

Ingleichen sind alle zu den darin eingeschriebenen Posten der Einnahme und Ausgabe erforderliche Justificatoria oder Beläge ins Depositatbehältniß einzuschließen, und mit dem Schluß jedes Rechnungs . Jahrs in eins oder mehrere Volumina unter gewissen Nummern, und mit der darauf zu bemerkenden Seitenzahl des Depositenbuchs, wozu sie gehören, dergestalt zusammen zu legen, daß bey der Rechnungsabnahme alles gleich daraus nachgewiesen und die Conferirung derselben ohne Mühe geschehen kann.

## II. Vom Verfahren bey Annahme ins Depositum.

## §. 10.

Die Annahme jedes Depositums muß erst bey dem Gerichte nachgesucht,

Die Depositarii dürfen ohne Anweisung des vorgesehten Gerichts nichts ins Depositum annehmen, sondern jeder, der etwas  
da.

dahin abzuliefern hat, muß zuörderst bey dem Obergerichten schriftlich um Verordnung der Annahme nachsuchen, bey den Aemtern aber dieses Gesuch mündlich zum Protocoll anbringen.

## §. 11.

und von diesem durch ein schriftliches Decret verordnet werden.

Hierauf hat das Gericht, wenn es das Gesuch statthaft findet, die Annahme durch ein den Depositarius in glaubhafter Form zuzufertigendes Decret zu verordnen, das

- 1) den Namen des Deponenten,
- 2) die Summe der anzunehmenden Gelder, und die Münzsorte, worin die Annahme geschehen soll, oder, wenn Urkunden und Prätiosa zu deponiren sind, ihre Anzahl und die Beschreibung ihrer Qualität,
- 3) die Benennung der Masse und der Rubrik, wozu die Annahme geschehen, und unter welchen der Empfang im Depositentbuch eingetragen werden soll, enthalten muß. Ueberdas ist darin, wenn Prätiosa zu deponiren sind, den Depositarius deren Taxation durch geeidigte Taxatoren in dem Fall aufzugeben, daß dergleichen Prätiosa nicht vom Deponenten versiegelt, mit Bemerkung ihres Werths, abgeliefert werden; jedoch muß die Versiegelung in Gegenwart der Depositarien und des interessirten Theils, und vor derselben Nachsehen der deponirt werdenden Prätiosen geschehen, es wäre dann, daß der interessirte Theil Zufriedenheit mit der bloßen Versiegelung des Deponenten erklärte, oder ein freiwilliges Depositum, wobey kein Dritter interessirt ist, offeriret würde.

## §. 12.

Sobald dieses Decret den Depositarius zukommt, haben sie das ihnen offerirt werdende Depositum ohne Verzug anzunehmen,



nöthig, in currenten cassenmäßigen Münzsorten eingehende ausleihbare Depositengelder von jedem Deposito besonders zu verwahren, sondern diese können, wenn nur vorher die Depositarien von der Richtigkeit der Summe und von der Vollständigkeit des Goldes versichert sind, in ein General-Depositum zusammen geworfen werden; weil dies den Depositarien die mit dem Ausleihen solcher Gelder verknüpfte Mühe erleichtert, die sonst beym Ausleihen fast unvermeidliche Unordnung einzelner Depositorum hindert, und übrigens schon das Depositenbuch nachweist, welchen Antheil jedes Depositum an der Generalcasse hat, und aus welchen Münzsorten es bestehet.

## §. 16.

Von Einrichtung des dem Deponenten zu ertheilenden, Depositionsscheins

Zugleich ist dem Deponenten jedesmal ein Depositionsschein, der den Namen des Deponenten, die deponirte Summe oder Sache, die Münzsorte, die Zeit der Deposition, und in welcher Sache oder zu welcher Masse sie geschehen ist, enthalten muß, zu ertheilen, und solcher von beyden Depositariis zu unterschreiben. Sind jedoch die Gelder nicht zu oder nachgezählt, sondern nach Maasgabe des §. 14. bloß versiegelt angenommen; so ist dieses, und daß in den abgelieferten versiegelten Beuteln oder Tuten nach der Angabe des Deponenten die und die Summe befindlich seyn solle, in der Quittung ausdrücklich zu bemerken.

## §. 17.

und dessen Wirkung.

Nur ein solcher von beyden Depositariis, nach von ihnen gemeinschaftlich geschehener Annahme des Depositums, ausgestellter Depositionsschein hat die Wirkung, daß nunmehr das Gericht selbst für das bey ihm niedergelegte Depositum haftet. Wer hingegen die zu deponirenden Gelder oder Sachen nur einem von beyden Depositariis, oder gar einer andern Gerichtsperson abliefern, und sich dar-

darüber bloß von jenem oder von dieser quittiren läßt, der muß sich allein an solche halten.

## §. 18.

Wie es mit der Annahme, wenn ein Depositarius krank oder abwesend ist, zu halten.

Wird indessen zur Zeit, wenn einer von den Depositarien krank oder abwesend ist, etwas zum Depositum geliefert: so kann zwar der Abwesende solches annehmen, und dem Deponenten darüber einen Interimschein ausstellen. Die Ausfertigung des eigentlichen Depositionsscheins ist aber bis zur Wiederkunft oder Genesung des andern auszusetzen, und dann erst das Depositum von beyden gemeinschaftlich in den Depositat-Schrank oder Kasten zu legen. Damit jedoch dies nicht zu lange ausgesetzt bleibe; so soll wenigstens bey den Obergerichten jeder Depositarius auf den Fall einer etwas langen Krankheit oder Abwesenheit, an seine Stelle eine andere Gerichtsperson substituiren, und dieser in solchem Fall seinen Schlüssel anvertrauen, darf deswegen auch, bevor letzteres geschehen ist, niemals auf längere Zeit als auf acht Tage verreisen.

## §. 19.

Jedes Depositum ist gleich bey der Annahme ins Depositatcassenbuch einzutragen.

Ferner muß jedes Depositum gleich bey der Annahme in das §. 8. beschriebene Depositatcassenbuch auf die Seite der Einnahme in Form eines Protocolls eingetragen, darin der Tag der Deposition, das Datum der Annahme verordnenden Decrets, der Name des Deponenten, die Masse oder Rechtsache, wozu oder worin das Depositum abgeliefert ist, das deponirte Object und dessen Qualität, wenn es in Gelde bestehet, die wirkliche oder angebliche Summe und die Münzsorte, ob das Gelddepositum besonders verwahrt wird, oder in die Generalcasse geworfen ist; und was etwa sonst bey der Deposition erhebliches vorkommt, bemerkt,

und dieses Protocoll von beyden Depositariis unterschrieben werden.

## §. 20.

Auch muß das Gericht über alle Einnahme der Depositenkasse ein Controllbuch halten,

Damit aber auch das Gericht darüber Gewißheit erhalte, daß nicht nur alle Deposita in das Cassenbuch richtig in Einnahme gebracht, sondern auch jede erkannte Deposition wirklich von dem dazu schuldigen Theil vollzogen worden; so soll überdas bey jedem Obergericht ein besonderes Controllbuch, nach dem unter Nr. 2. beygefügtten Schema gehalten werden. Dieses, worin jeder besondern Sache oder Masse ein oder mehrere Blätter zu bestimmen sind, muß paginirt, mit einem Register in alphabetischer Ordnung, nach dem Namen der Massen oder den Rubriken der Sachen versehen werden, und während der Sessionen beständig auf der Gerichtsstube bereit liegen.

## §. 21.

und darin alle verordneten Depositionen notiren.

In dieses Buch muß jedesmal der Verfasser des Decrets oder der Sentenz, worin eine gerichtliche Deposition verordnet wird, sie betreffe nun baare Gelder, Documente, Prätiosa oder andere Depositionsfähige Effecten, diese Verordnung unter der darin bereits vorhandenen Rubrik, oder, wenn in der Sache noch kein Depositum da ist, unter einer neuen angemessenen Rubrik, in die gehörige Colonne von Einnahme, mit Auswerfung der Summe, wenn das Depositum in Geld besteht, und mit Bemerkung des Datums der Verordnung, eigenhändig eintragen; auch damit es nicht vergessen wird, daß diese Eintragung geschehen sey, auf der Seite des Original-Decrets oder Urtheils bemerken.

## §. 22.

## §. 22.

So bald ein Depositions-Erkenntniß befolgt ist, muß der Mendant es dem Gericht anzeigen,

So bald nun das Depositions-Erkenntniß befolgt ist, muß es der Mendant in einem Promemoria dem Gericht anzeigen, und dies darauf der in der Sache bestellte Referent im Controllbuch unter der Colonne: Ist eingekommen, bemerken.

## §. 23.

auch dieses alsdann thun, wann die verordnete Deposition ganz oder zum Theil unterbleibt.

Ist aber die Deposition ganz oder zum Theil unterblieben, so muß der Mendant solches, sobald entweder die im Decret etwa zur Deposition angelegte Frist abgelaufen ist, oder, wenn keine Frist angelegt ist, 14 Tage von Zeit der Insinuation des Decrets verstrichen sind, auf eben die Art dem Gericht anzeigen, und darauf der Referent das zum Theil Eingekommene im Controllbuch bemerken, übrigens aber durch ordnungsmäßigen Vortrag darüber Erkenntniß befördern, ob der zur Deposition Angewiesene zur wirklichen und völligen Befolgung, oder zur Nachzahlung der fehlenden Summe noch anzuhalten sey, oder ob solches ganz oder zum Theil, oder noch zur Zeit wegfalle; auch im letztern Fall dies im Controllbuch unter dem Inhalt des die Deposition verordnenden Decrets mit: fällt weg, oder: fällt noch zur Zeit weg, notiren.

### III. Vom Verfahren bey Auszahlung oder Zurückgabe aus dem Deposito.

## §. 24.

Jede Auszahlung aus dem Deposito muß bey dem Gericht nachgesucht,

Die Depositarii dürfen ohne Anweisung des vorgesetzten Gerichts so wenig aus dem Deposito etwas verabsolgen lassen, als

in das Depositum annehmen. Wenn also daraus etwas zukommt, der muß bey dem Gericht um Verordnung der Auszahlung oder der Extradition auf eben die Art nachsuchen, wie bey der Annahme im §. 10. vorgeschrieben ist.

§. 25.  
von diesem schriftlich verordnet,

Findet das Gericht, daß dem Gesuch zu deferiren sey, so ertheilet es darauf ein den Depositarius in glaubhafter Form zuzufertigendes Zahlungs- oder Extraditions-Decret, das die Benennung der Masse, woraus die Verabfolgung geschehen soll, und genaue Bestimmung des Empfängers der herauszuzahlenden Summe oder der zu extradirenden Sache, auch der Münzorte, wenn es darauf ankommt, und desjenigen, was etwa vom Empfänger dagegen zu leisten ist, enthalten muß.

§. 26.  
und darauf ohne Verzug, wenn auch gleich ein Depositarius krank oder abwesend ist, geleistet werden.

Sobald die Depositarii dieses Decret erhalten, und sich der Empfänger meldet, müssen sie nach Vorschrift des Decrets ungehäumt mit der Auszahlung oder der Herausgabe verfahren. Diese kann bey den Obergerichten selbst keine Krankheit oder Abwesenheit eines der Depositarien, wegen der in solchen Fällen im §. 18. verordneten Substitution, lange vorzögern. Ist aber bey den Aemtern, wobey keine solche Substitution geschehen kann, ein Depositarius zur Zeit, da aus dem Deposito etwas ausgezahlt oder extradiret werden muß, auf lange Zeit krank oder abwesend; so muß von den Aemtern darüber an die Vormundschaftliche Regierung berichtet, und von dieser, wie es in solchen Fällen zu halten sey, verordnet werden. Kein Beamter, dem eine Depositencasse anvertrauet ist, darf deswegen auch auf länger als acht Tage verreisen, ohne dies zuvor mit seinem Gutachten, wie es deshalb in seiner

Abwesenheit zu halten sey, höhern Orts angezeigt, und darüber Verfügung befördert zu haben.

§. 27.  
Die Depositarii müssen den Anstand, den sie bey der verordneten Auszahlung finden, dem Gericht anzeigen;

Finden indessen die Depositarii bey der verordneten Herausgabe einen erheblichen Anstand, weil z. E. so viel, als ausgezahlt werden soll, nicht im Deposito vorhanden, oder auf das ganze Depositum oder auf die auszahlende Summe ein Arrest erkannt ist; so muß der Mandant sofort den Anstand mittelst eines Promemoria dem Gericht zur weitem Verfügung anzeigen.

§. 28.  
sonst aber Vorsicht gebrauchen, daß die Auszahlung an den wahren Empfänger geschehe.

Steht aber der verordneten Auszahlung keine Bedenklichkeit entgegen, so haben sie vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die Zurückgabe an den im Decret bestimmten wahren Empfänger geschehe, und, wenn ihnen also dieser nicht von Person bekannt ist, sich zuvor Gewißheit zu verschaffen, daß der sich dafür Ausgebende der rechte sey, und diesen zu dem Ende zur Legitimation seiner Person durch Beybringung eines gerichtlichen Zeugnisses anzuweisen.

§. 29.  
Wie fern solche dessen Mandataris geleistet werden kann.

An einen Mandatarium des Empfängers dürfen sie in keinem Fall etwas auszahlen oder herausgeben, wenn das Decret nicht schon auf ihn gerichtet ist, oder er nicht eine gerichtliche Specialvollmacht zum Empfang, und, wenn der Mandant der Depo-  
nent ist, auch den Depositionschein beybringt und extradiret. Finden sie aber auch hiebey noch etwas zu erinnern, oder wird nur

eine außergerichtliche Vollmacht produciret; so müssen sie den Mandatarium damit ans Gericht zur Ausbringung eines auf ihn gerichteten Zahlungs Decrets verweisen.

## §. 30.

Die Münzsorte des Depositi muß nöthigenfalls umgesetzt;

Besteht das Depositum aus einer andern Münzsorte, als worin Auszahlung verordnet ist, und der Empfänger will sich nicht zur Annahme der vorhandenen geringen Münzsorte verstehen; so ist die erforderliche gegen das zur Zeit der Auszahlung gewöhnlicheagio umzusetzen, und dieses mit in Ausgabe, oder, wenn es der Casse zu gut kommt, mit in Einnahme zu bringen.

## §. 31.

das Geld dem Empfänger auf Verlangen zugezählt;

Die aus dem Deposito zu zahlenden Gelder sind dem Empfänger, wenn dieser es verlangt, zuzuzählen; auch, wenn sie in Golde bestehen, zuzuwägen; jedoch ist beydes in den im §. 14. bemerkten Fällen nicht nöthig.

## §. 32.

von diesem über den Empfang quittet;

Der Erheber ist dagegen zur Ausstellung einer legalen vollständigen Quittung, wenn dieser zugleich der Deponent ist, und das ganze Depositum wieder erhält, zur Zurückgabe des Depositionsscheins anzuhalten. Ist er im Schreiben unerfahren, muß er die Quittung mit drey Kreuzen oder seinem Namenszuge unterschreiben, und, daß dies von ihm geschehen sey, darunter gerichtlich attestirt werden.

## §. 33.

darauf die Ausgabe gleich ins Depositenbuch eingetragen;

Jede vollzogene Auszahlung oder Extradition ist sofort in das Depositenbuch gehörigen Orts auf die Seite der Ausgabe in Form

Form eines Protocolls einzutragen; darin der Tag der Auszahlung, das Datum des die Herausgabe verordnenden Decrets, der Name des eigentlichen Empfängers oder dessen Mandatarii, mit Anziehung der Quittung und der Specialvollmacht, das herauszugebende Object, das Quantum und die Münzsorte der ausgezahlten Gelder, und was sonst etwa bey der Handlung vorgefallen ist, zu bemerken, und dieses Protocoll von beyden Depositariis zu unterschreiben; das Decret zur Auszahlung oder Herausgabe, die Quittung des Empfängers, die etwa dazu gehörende Specialvollmacht, und der zurückgegebene Depositionsschein sind aber als Beläge der Rechnung ins Belagbuch gehörigen Orts zu inseriren.

## §. 34.

und das ausgezahlte Quantum auf dem Beutelzettel bemerkt;

Dabey muß auch der Rendant, dafern ein Depositum nur zum Theil herausgegeben und solches in einem besondern Beutel verwahrt wird, das Quantum der davon ausgezahlten Gelder auf dem Beutelzettel bemerken.

## §. 35.

wenn sich aber der Erheber nicht angiebt, es dem Gerichte angezeigt werden?

Wann hingegen, nach Verlauf von vier Wochen von Zeit der Insinuation des Herauszahlungs-Decrets, sich der Empfänger nicht zur Erhebung meldet; so hat der Rendant solches vermittelst eines Promemoria dem Gerichte zur weitem Verfügung anzuzeigen.

## §. 36.

Was, wenn auf ein Depositum Arrest gelegt worden, von dem Gerichte und den Depositariis zu beobachten ist.

Damit auch in keinem Fall Auszahlung eines Depositi, worauf ein gerichtlicher Arrest gelegt worden, erfolgen könne; so ist nicht nur jedesmal das erkannte Arrest-Mandat den Depositariis in glaubhafter Form zuzufertigen, und ihnen darin, vor Relaxation  
Dritter Theil. X r r des

des Arrests von dem beschlagenen Deposito nichts zu verabsolgen, bey Vermendung eigener doppelter Zahlung aufzugeben; sondern es müssen auch die Depositarii gleich nach erfolgter Insinuation die geschehene Arrestanlegung in dem Depositenbuch gehörigen Orts auf eine in die Augen fallende Art bemerken, das Arrest-Mandat selbst dem Belagbuch beyfügen, nicht weniger bey jedem ihnen zukommenden Zahlungsbefehl nachsehen, ob der Auszahlung kein Beschlagnahme-Befehl im Wege stehe, und, wenn dies, den sich meldenden Empfänger zuvor ans Gericht zur Bewürkung eines Aufhebungs-Decrets verweisen.

Dafern sie auch bey Eintragung des Arrestbefehls finden, daß das beschlagene Depositem entweder gar nicht mehr, oder nicht mehr in dem arrestirten Quanto vorhanden, oder daß schon von einem andern darauf ein Arrest ausgebracht ist; so muß solches ebenfalls vom Rentanten so fort dem Gericht zur weitem Verfüng angezeigt werden.

## VI. Von Depositionsgebühren.

S. 37.

Die Depositionsgebühren sind von den baaren Geldern, nach Bestimmung der Sportelnordnung,

In Ansehung der Depositionsgebühren von den in die gerichtlichen Deposita kommenden Geldern verbleibt es bey der Sportelnordnung, wornach bey den Obergerichten 1 rthl. 12 gr., bey den Aemtern aber 1 rthl. von Hundert mit Einschluß des Depositionscheins genommen werden, die bey denjenigen Gerichten, wo bey eine Sportelncasse eingeführet ist, dieser zu berechnen sind.

S. 38.

gleich bey der Annahme abzuziehen.

Diese Depositionsgebühren sind ein und für allemal gleich bey Annahme der Gelder ins Depositem abzuziehen, im Depositenbuch

buch von der Einnahme abzusetzen und an die Sportelncasse abzugeben.

S. 39.

Was für Dokumente und Prätiosa anzusetzen ist.

Für Dokumente und Prätiosa wird, nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres Werths, wenn solcher von 200 rthl. und darunter, 1 rthl. von 200 bis 400 rthl. 2 rthl. von 400 bis 800 rthl. 3 rthl. wenn aber die Dokumente oder Prätiosa von mehrerer Wichtigkeit und größerm Werth sind, es sey so hoch es wolle, nicht mehr als 4 rthl. an Depositionsgebühren bey den Obergerichten, bey den Aemtern hingegen die Hälfte davon angelegt.

S. 40.

Pupillengelder sind von Depositionsgebühren frey.

Hingegen werden, nach Vorschrift des §. 41. der Vormundschaftsordnung von Pupillendepositis, die jedoch von den andern nicht weiter abzusondern sind, überall keine Depositionsgebühren genommen.

## V. Vom Ausleihen der Depositen-Gelder.

S. 41.

Die Depositionsgelder sind in der Regel von Aemtern auszuliehen.

Damit die Gelddeposita nicht zum Schaden der Interessenten und des Publikums müßig liegen bleiben; so sollen alle auscurrenten cassenmäßigen Münzsorten bestehende Gelder, so bald sie deponirt sind, wenn die Interessenten sich nicht gleich bey der Deposition gegen die Ausleihung erklären, in der Regel ex officio ausgeliehen werden, es sey dann, daß das Depositem nur eine Summe unter 10 rthl. ausmacht, oder dessen Zurückzahlung in einigen Monaten mit Gewisheit vorauszusehen ist, in welchen Fällen, wegen Beschwerlichkeit der Zinsberechnung, die Ausleihung dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt.

## §. 42.

und zwar an Leihcassen auf 3 Procent Zinsen;

Weil sich indes nicht leicht Gelegenheit findet, die Depositengelder bey öffentlichen Cassen, oder bey Privatpersonen in jeder Summe, ganz sicher und auf kurze Zeit dergestalt unterzubringen, daß sie jedesmal zur Zeit, da ihre Rückzahlung erfolgen muß, gleich wieder bereit sind, so sollen sie in der Regel an die im vorigen Jahr unter Garantie der Gräflich Vormundschaftlichen Kammer errichtete Leihcasse, oder an in hiesiger Grafschaft sonst jetzt oder künftig vorhandene Lombards gegen drey Procent jährlicher Zinsen unter der Bedingung gegeben werden, daß sie auf eine Lösung von 14 Tagen oder höchstens vier Wochen, ganz oder zum Theil von jeder Depositencasse wieder eingezogen werden können.

## §. 43.

Bey diesen Darlehen, die aus den in die General-Depositencasse zusammen geworfenen Geldern entstehen, werden die darüber zu bewirkenden Obligationen nicht auf die Namen der einzelnen Massen, die dazu beytragen, sondern nur auf die Depositencasse jedes Gerichts gestellet, und in das Depositatbehältniß an die Stelle der ausgeliehenen Gelder gelegt. Nur muß jeder einzelnen Masse ihr Antheil daran im Depositenbuch als Ausgabe ante lineas zugeschrieben, auch jeder ihre Rate an Zinsen als Einnahme richtig berechnet werden.

## §. 44.

wenn sich nicht die Interessenten über andere Gelegenheiten zur Unterbringung auf höhere Zinsen vereinigen,

Wenn aber die Interessenten eines Depositi die Gelder nicht bey jener Leihcasse noch bey andern Lombards, sondern bey andern öffentlichen Cassen oder bey Privatpersonen auf höhere Zinsen ausgeliehen haben wolten; so müssen sie sich gleich nach erfolgter Deposition über andere Gelegenheiten zu ihrer sichern Unterbringung ver-

vereinigen und dieses dem Gericht zeitig anzeigen, das dann die Ausleihung auf ihre Gefahr zu verfügen hat.

## §. 45.

oder nicht die lange Dauer des Depositi die Ausleihung auch an andere öffentliche Cassen und an Privatpersonen thunlich macht.

Dafem auch solche Gelder ins Depositum kommen, die allem Ansehen nach mehrere Jahre darin bleiben, als zum Beyspiel, Concursgelder in langwierigen Concurssachen, oder Pupillen und Abwesenden gehörende Gelder, die darin wohl gar bis zur Großjährigkeit oder Zurückkunft der Pupillen oder des Abwesenden verwahrt werden; so sind dieselben auf viertel- oder halbjährige Lösung bey den Leih- oder andern öffentlichen Cassen gegen  $3\frac{1}{2}$  Procent Zinsen zu belegen; an Privatpersonen aber nur gegen vier Procent auszuleihen.

## §. 46.

Was in diesem Fall dabey zu beachten ist; insbesondere bey Darlehen an Privatpersonen.

In solchen Fällen soll jedoch die zinsbare Unterbringung allemal vorzüglich bey sichern öffentlichen Cassen geschehen, und wenn sich bey diesen dazu keine Gelegenheit findet, oder das Darlehn dazu zu klein ist, bey Privatpersonen nicht anders als mit Genehmigung der Interessenten, Creditoren, Vormünder oder Curatoren, und nur auf ganz sichere zu ingrossirende Hypotheken, deren Werth das Darlehn um die Hälfte übersteiget.

## §. 47.

Bey allen diesen Darlehen auf höhere Zinsen als drey Procent ist erforderlich, daß die Obligation auf die Namen der einzelnen Massen, die dazu beytragen, ausgestellt werden.

## Art 3.

## §. 48.

## §. 48.

Sonst sind dabey in Ansehung ihrer Eintragung ins Hypothekenbuch und der davon zu berechnenden Zinsen, die Vorschriften des §. 43. zu beachten.

## §. 49.

Sie sind aber an Mitglieder des Gerichts oder andere nahe Anverwandte Depositen Gelder zu leihen.

Es soll aber so wenig den Gerichtspersonen als den Depositarii aus der Depositencasse des Gerichts, wobey sie angesetzt sind, Geld zu borgen, unter keinerley Vorwand, weder unmittelbar noch durch die dritte Hand erlaubt seyn, sondern das als ein Angreifen der Casse angesehen und bestraft werden. Auch sind ihre nahen Blutsverwandte und verschwägerte von diesen Anleihen ausgeschlossen.

## §. 50.

Die Depositarii dürfen sich überhaupt keiner Ausleihe anmaßen, noch dafür Geschenke nehmen.

Eben so wenig dürfen die Depositarii, ohne vorherigen Vortrag und Genehmigung des Gerichts, Depositen Gelder ausleihen, noch von demjenigen, der aus dem Deposito Gelder leihbar erhält, ein Douceur oder Geschenk nehmen; alles bey Strafe der Cassation und Restitution des Dupli.

## §. 51.

Von wiedereingehenden Activis wird keine neue Depositionsgebühr genommen, von den davon eingehenden Zinsen aber ein Procent abgezogen.

Gehet ein ausgeliehenes Depositum wieder ein, wird es im Depositenbuch auch wieder zur Einnahme gebracht, ohne daß davon noch einmal Depositionsgebühren abgesetzt werden sollen. Nun wird, wegen der mit der Ausleihe der Depositen Gelder verknüpften Mühe und Gefahr, von den eingehenden Zinsen ein Procent abgezogen, das der Sporelcase des Gerichts, wobey sie

sie eingeführt worden, zu berechnen, und dagegen aus dieser dem Rechnungsführer, dessen Geschäfte sich durch das Ausleihen der Depositen Gelder vermehren, dafür eine billige Belohnung zu bewilligen ist.

## VI. Von Abnahme der Depositen Rechnung, von Visitation der Depositencassen, und den Depositaltabellen.

## §. 52.

Das mit Ende jedes Rechnungs Jahrs in sämtlichen Massen abzuschließende Depositenbuch dienet an statt der Rechnung.

Da das vorschriftmäßig geführte Depositencassenbuch schon die vollständige Rechnung über alle Einnahme und Ausgabe enthält: so bedarf es der Anfertigung einer besondern Depositenrechnung nicht, sondern der Rechnungsführer muß nur mit dem Schluß jedes Rechnungsjahrs, das bey den Obergerichten vom ersten Jänner bis zum letzten December, bey den Aemtern aber vom ersten Mai bis zum letzten April laufen soll, alle einzelnen Massen im Depositenbuch abschließen, und durch Balancirung der Einnahme und Ausgabe den Bestand jeder Masse festsetzen, so wie auch das dazugehörige Belagbuch nach Vorschrift des §. 9. in Ordnung bringen.

## §. 53.

Wann und wie solche Rechnung bey den Obergerichten abzunehmen ist.

Die solchergestalt abgeschlossene Rechnung ist sodann in einem förderfamst anzusetzenden Termin, bey den Obergerichten in Gegenwart des ganzen Collegiums den Depositarii dergestalt abzunehmen, daß die specielle Rechnung jeder Masse in Calculo revisiret, jeder Post der Einnahme und Ausgabe mit den Controll- und Belagbüchern genau verglichen, jeder richtig gefundene Belag angestrichen, und jedes dabey vorkommende Monitum so viel möglich

lich gleich, nöthigenfalls mit Adhibirung der Acten, erörtert und erledigt wird.

## §. 54.

Von der bey der Rechnungsabnahme erforderlichen Cassenvisitation.

Nach auf die Art abgenommener Rechnung ist in eben dem Termin der Cassenbestand, der darnach von jedem Deposito baar oder in Activis vorhanden seyn muß, nebst den im General-Deposito befindlichen Urkunden und Prätiosis, vorzuzeigen und nachzusehen, jede sich dabey findende Unordnung und Unrichtigkeit abzustellen; und sodann dem hiedurch von der Richtigkeit der Casse überzeugten Nachfolger in der Aufsicht über den Depositentasten der Schlüssel dazu von dem Vorgänger zu überliefern.

## §. 55.

Ueber beydes ist ein Protocoll abzuhalten.

Sowohl über jene Rechnungsabnahme, als über diese Cassenvisitation wird ein umständliches Protocoll abgehalten, und davon dem Rechnungsführer Abschrift in glaubhafter Form anstatt einer Decharge ertheilt.

## §. 56.

In welchen Fällen mit beyden außer der Zeit zu verfahren ist.

Eben so ist bey den Obergerichten mit Abnahme der Rechnung und mit Visitation der Casse zu verfahren, wenn außer der Zeit eine Veränderung mit den Depositis durch Todesfall, Bersehung und Abgang vorgehet; und, wenn dabey alles richtig befunden wird, dem Abgehenden oder dessen Erben darüber auf Verlangen eine ordentliche Decharge zu ertheilen.

## §. 57.

Hey den Aemtern wird die Rechnungsabnahme und Cassenvisitation bey Abhaltung des Gohgerichts vollzogen.

Hey den Aemtern wird hingegen die jährliche Rechnungsabnahme und Untersuchung des Cassenzustandes von dem zur Abhaltung des Amts-Gohgerichts jedesmal ernannten Commissario bey dieser Gelegenheit vollzogen, und von demselben darüber an die Vormundschaftliche Regierung berichtet. Tritt aber dabey einer von den im

vor

vorstehenden §. erwähnten Fällen ein, der die Vollziehung außer der Zeit des Gohgerichts nothwendig macht; so ist dazu ein besonderer Commissarius zu bestellen.

## §. 58.

Auf welche Art den Interessenten Rechnung abzulegen ist.

Außer der dem Gericht schuldigen Rechnungsablage sind auch die Depositarii verbunden, jedem, der bey einem Deposito interessirt ist, auf Verlangen einen Rechnungsextract aus dem Depositenbuch gegen die Gebühr zu ertheilen, und ihm die dazu gehörenden Beläge zur Einsicht vorzulegen, welchemnachst dann der Interessent, wenn er dabey etwas zu erinnern findet, solches dem Gericht anzeigen, und deshalb um Auskunft oder Abstellung nachsuchen kann.

## §. 59.

Wie lange die Rechnung in dem nemlichen Depositenbuch fortgeführt, und wie sie in ein neues übertragen wird.

So bald übrigens mit Ende jedes Rechnungs-Jahrs die Rechnung im Depositenbuch nach Vorschrift des §. 52. abgeschlossen ist, wird die Rechnung des folgenden Jahrs in dem nemlichen Buch so lange fortgeführt, als darin Raum genug für jede Masse übrig bleibt. Wenn es aber daran zu fehlen anfängt, muß mit dem Anfang eines neuen Rechnungsjahrs ein neues Depositenbuch angeschafft, und darin der Bestand einer jeden speciellen Masse in Einnahme gehörig übertragen werden; auch eine gleiche Uebertragung in Ansehung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Dokumente und Prätiosorum geschehen.

## §. 60.

Von extraordinairn Cassenvisitationen.

Außer der bey der jährlichen Rechnungsabnahme zu vollziehenden Cassenvisitation muß auch das Gericht oder dessen Vorgesetzter von Zeit zu Zeit dergleichen Visitationen unvermuthet vornehmen; die besonders Vormundschaftliche Regierung in Ansehung der Amtlichen Depositencasse, so oft sie es für nöthig hält, veranlassen kann und wird.

## S. 61.

Von den Depoſital-Tabellen.

Damit Wir endlich verſichert ſeyn, daß das Depoſitalweſen in vorſchriftmäßiger Ordnung erhalten werde, ſollen ſämmtliche Obergerichte und Aemter nach dem Schluß jedes Rechnungsjahrs, und zwar gleich nach abgenommener Rechnung eine Tabelle über die baaren Gelder und Activa des Depoſitums nach dem unter Nr. 3. beygefügten Schema, verfertigen laſſen, und die Obergerichte ſolche Uns überreichen, die Aemter aber ſie der Vormundſchaftlichen Regierung einſenden, die dann die Tabellen zu unterſuchen, mit denen der vorigen Jahre zu vergleichen, und die ſich etwa dabey ergebenden Erinnerungen durch Berichtserforderung und weitere Verſügung Sportelfrey zu erörtern und abzustellen hat. Sind gleich bey einem Gericht keine Depoſita vorhanden; ſo iſt doch ſolches anſtatt der Tabelle einzuberichten.

### VII. Von Berichtigung der ältern Depoſitorum und von Beſtrafung derer, die ſich an Depoſitalgeldern vergeiſen.

## S. 62.

Auch die ältern Depoſita müſſen in die Depoſitencaffen gebracht und ins Depoſitenbuch eingetragen werden.

Alle vor Erlaſſung dieſer Verordnung bereits vorhandene Depoſita müſſen ebenfalls da, wo es biſher noch nicht geſchehen iſt, in die Depoſitencaffe gelegt, und vorſchriftmäßig in das Depoſitenbuch eingetragen werden.

## S. 63.

Zu dem Ende iſt bey jedem Gericht eine genaue Unterſuchung des ganzen biſherigen Depoſitalweſens erforderlich.

Um nun überzeugt zu ſeyn, daß dabey keines übergangen werde, erfordert es die Pflicht derjenigen Obergerichte, bey welchen das Depoſitalweſen biſher noch nicht in gehöriger Ordnung gehalten iſt, ſolches förderſamſt zu unterſuchen, und durch genaues Nachſehen der vorhandenen Acten und Nachrichten, auch nöthigenfalls durch privat oder öffentliche Vorladung der Interessenten, und Erkennung auf Production der in den Händen habenden Depoſitionsſcheine, in Richtigkeit zu bringen, und demnächſt, wie es geſchehen, der Vormundſchaftlichen Regierung zu berichten. Hin-

Hingegen ſoll bey den Aemtern dieſe Unterſuchung durch von der Regierung zu ernennende beſondere Commiſſarios vollzogen werden.

## S. 64.

Wie mit allen Depoſitis, die durch die Schuld der Interessenten liegen bleiben, zu verfahren iſt.

Findet ſich bey ſolcher Unterſuchung, daß Depoſita aus der Urſache viele Jahre liegen geblieben ſind, weil die Partheyen oder Interessenten die Hauptſache unbetrieben gelassen haben; ſo ſind von Gerichtswegen denſelben, wenn ſie bekannt ſind, peremptoriſche Friſten zur Beendigung der Hauptſache mit der Commination, daß ſonſt das Depoſitum dem fiſco adjudiciret werden ſolle, anzulehen; wenn ſie aber nicht genau bekannt ſind, oder ihr jeztiger Wohnort nicht auszuforschen iſt, Edictalcitationen mit geräumigen Friſten und gleichmäßiger Commination zu erlaſſen; und iſt, wann ſich dann keiner meldet, ſolche Abjudication zu realiſiren. Auf die nemliche Art iſt auch künftig mit jedem veralternden Depoſito zu verfahren.

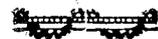
## S. 65.

Strafe derjenigen, die Depoſitengelder angreifen.

Dafeen, nachdem auf die Art das Depoſitalweſen in Ordnung gebracht worden, und darin erhalten wird, noch der Fall entſtehen könnte, daß jemand Depoſitengelder angegriffen, und zu ſeinem Nutzen verwendet hätte: ſo ſoll gegen denſelben, nach der Verordnung wegen Vergeiſung Herrſchaftlicher Gelder vom 30ten Novem-ber 1779, mit aller Strenge verfahren, und überdas zur Erſtattung des Dupli an den Fiſcum angehalten werden.

Dieſe Verordnung iſt durch den Druck bekannt zu machen und ſämmtlichen Obergerichten und Aemtern zuzufertigen, die ſich darnach pflichtmäßig zu richten um ſo mehr bedacht ſeyn werden, als dasjenige Gericht, woben durch nicht genaue Beachtung der darin enthaltenen Vorſchriften ſich ein Verluſt an einem Depoſito ereignet, dafür in ſubſidium, allenfalls in ſolidum haſten und die Interessenten ſchadlos halten ſoll. Begeben Detmold den 12ten Merz 1789.

Ludwig Heinrich Adolph  
Graf zur Lippe.



# Schem a

## zum Depositenbuch

### Einnahme

Actum den 1789.  
 Infolge Decrets vom — wurden von N. N.  
 in die — Masse (oder in Sachen —)  
 an Kaufgeldern eingezahlt

Gold		Courant		
rtbl.	gr.	rtbl.	gr.	pf.
300		40	6	3

### Eodem

wurden in Gemäßheit Decrets d. d. —  
 von N. N. in die nehmliche Masse an  
 Prätiosis (oder Documenten)

1.

2.

geliefert

A. u. f.

N. N.  
 (Curator)

N. N.  
 (Rendant)

Actum den 1790

### Ausgabe

Actum den 1789

Bermöge Decrets vom — wurden aus der —  
 Masse an N. N. (oder dessen gerichtlich  
 bestellten Specialbevollmächtigten N.  
 N.) laut Quittung (und Specialvoll-  
 macht) ausgezahlt

A. u. f.

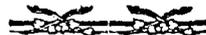
N. N.

N. N.

Gold		Courant		
rtbl.	gr.	rtbl.	gr.	pf.
140				



Was die Beendigung des Depositi aufhält,  
und wie bald Hofnung zur Auszahlung ist.



Num. CXXXVI.

Verordnung wegen Dauer der Personensteuer zu den Paderbornischen Vergleichsgeldern, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameiden Erburggraf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Die in der Personensteuer-Verordnung vom 3ten März v. J. §. 4. gegebene Versicherung, für das gewisse Ende dieser Steuer, wann die §. 1. derselben bestimmte Bedürfnis damit aufgebracht worden; haben Wir nicht nur in der öffentlichen Bekanntmachung vom 15ten Mai v. J. in führender Regierenden Vormundschaft erneuert, sondern auch hiebey versprochen, daß, wann mit Gewisheit der Jahrsertrag dieser Steuer und darnach die Zeit der vollen Berichtigung der Halbschied der Paderbornischen Vergleichsgelder berechnet und bestimmt werden könne, alsdann, wann Ende dieser Personensteuer allgemein seyn werde, bekannt gemacht werden solle.

Nachdem nun die Ausnahme- und Klassificirungs-Tabellen vom ganzen Lande und allen Ständen darin, ohne einige Ausnahme, wie verordnet, der Personensteuer-Commission eingesandt, von derselben vorschriftmäßig berichtigt, Hebungsregister und Quittungsbücher für den Empfang gefertigt und diese an die §. 23. gedachter Verordnung bestimmte Recepturen, und für die in den Städten an deren Magistrate abgeliefert sind; der Zusammentrag ganzer jährlicher Summe des Empfangs davon Uns auch mit der  
Dritter Theil. 333 Be.